

A. Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, sofern HALO electronic GmbH (im Folgenden: HALO) diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien ausschließlich und zwar auch dann, wenn HALO in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung des Kaufobjektes durchführt.
3. Unternehmensgegenstand von HALO sind die Lieferung von Hard- und Software. Die nachstehenden Bedingungen sind, sofern nicht gegenteilig angeführt, auf beide Geschäftsfelder anzuwenden.

B. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die in der Auftragsbestätigung angeführte Soft- und/oder Hardware (im Folgenden kurz „Kaufobjekt“).
2. Das Kaufobjekt weist die in der Auftragsbestätigung angeführten Eigenschaften auf; die Software wird auf die dort angegebenen Anforderungen des Käufers zugeschnitten.
3. Für die ordnungsgemäße Lieferung und Inbetriebnahme sind die in den übersandten Installationsrichtlinien und IT-Spezifikationen der HALO angeführten Voraussetzungen einzuhalten oder rechtzeitig zu schaffen.

C. Preise, Zahlung

1. Die Preise (für die Hardware und die Lizenzeinräumung) verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und ausschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
2. Der Kaufpreis ist innerhalb der in der Auftragsbestätigung genannten Fristen, in Ermangelung derselben innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung netto zur Zahlung fällig. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen gemäß § 352 UGB (Unternehmensgesetzbuch) per anno verrechnet.
3. Bei Zahlungsverzug ist HALO berechtigt, den Käufer mit allen zweckmäßigen, durch seine Nichterfüllung der Vertragspflichten auflaufenden Spesen, insbesondere auch den Kosten der Mahnung und Intervention eines Inkassobüros bzw Rechtsanwaltes zu belasten.
4. Eingehende Zahlungen werden zunächst zur Abdeckung von Spesen und Verzugszinsen verrechnet.

D. Lizenzeinräumung (Software)

1. Der Käufer erwirbt durch den Kauf der Software das nicht ausschließliche Recht, die Software für die Zwecke seines Unternehmens auf 1 (einem) Server jedoch beliebig vielen Arbeitsplätzen zu installieren und an dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Standort zu nutzen. Der Käufer ist berechtigt, die Software zu vervielfältigen, um sie auf der notwendigen Anzahl von Arbeitsplätzen zu installieren, die Software zu laden und sie ablaufen zu lassen, wobei die gleichzeitige Nutzung der Software innerhalb des Netzwerks auf die in der Auftragsbestätigung angegebene Anzahl beschränkt ist.
2. Die Rückübersetzung des Objektcodes in Maschinencode bzw das „reverse engineering“ und die Dekompilierung sind dem Käufer grundsätzlich nicht gestattet, außer in Fällen, in denen dies zur Herstellung der Interoperabilität oder zur Sicherstellung der Wartung notwendig ist.
3. Die Rechte des Käufers zur Nutzung der Software stehen diesem bis zur vollständigen und fristgerechten Bezahlung des Kaufpreises des gesamten Kaufobjekts zeitlich begrenzt und sodann zeitlich unbegrenzt zu. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsziele ist HALO berechtigt, die Lizenzrechte ohne Entschädigung für den Käufer nicht zu verlängern bzw dieselben zu entziehen.
4. Der Käufer ist – mit Ausnahme von Gesellschaften an denen er mehrheitlich beteiligt ist – grundsätzlich nicht berechtigt, Unterlizenzen an der Software zu erteilen. Er hat aber das Recht, das gesamte Kaufobjekt (Hard- und Software) als Einheit an ein drittes Unternehmen zu verkaufen (soweit er die Software selbst nicht mehr benutzt und der Dritte denselben Beschränkungen wie der Käufer unterliegt), wenn HALO dem nicht nach Bekanntgabe der Person des Dritten (und vor Eigentumsübergang) mittels eingeschriebenen Briefes binnen 14 Tagen widerspricht; der Widerspruch muss begründet sein und ist nur beachtlich, wenn wesentliche Interessen von HALO durch die Weitergabe verletzt würden.

E. Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

F. Lieferung

1. Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
2. Sofern nicht schriftlich gegenteilig vereinbart, erfolgt die Lieferung ex works (Incoterm).
3. Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten (insbesondere aus den Installationsrichtlinien) seitens des Käufers ist HALO zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufobjektes gehen im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Versandbereitschaft oder zum allenfalls davon abweichend schriftlich vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Käufer über.
5. Lieferfristen oder Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall zwischen dem Kunden und HALO schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind. In allen anderen Fällen sind sie unverbindlich.

G. Eigentumsvorbehalt (Hardware)

1. Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt das Kaufobjekt im Eigentum von HALO. Der Käufer ist verpflichtet, diesem Umstand durch entsprechende Kennzeichnung des Kaufobjektes sowie in den Geschäftsbüchern Rechnung zu tragen. Bei Vertragsverletzungen des Käufers, einschließlich Zahlungsverzug, ist HALO berechtigt, das Kaufobjekt zurückzunehmen.
2. Der Käufer hat das Kaufobjekt pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.
3. Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Käufer HALO unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kaufobjekt mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.
4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Hardware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung an HALO ab. Unbeschadet der Befugnis von HALO, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich HALO, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

H. Gewährleistung, Garantie

1. Voraussetzung für Gewährleistungsrechte des Käufers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach §§ 377 f UGB (Unternehmensgesetzbuch) geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn derselbe nicht reproduzierbar oder auf einen Bedienungsfehler des Käufers zurückzuführen ist.
2. Bei Mängeln des Kaufobjektes ist HALO verpflichtet und berechtigt, dieselben durch Nachtrag des Fehlenden, Neulieferung und/oder Verbesserung innert angemessener Frist zu beseitigen. Bei Fehlschlägen von 3 (drei) Mangelbehebungsversuchen ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
3. (Software) Soweit es sich um Mängel an der Software handelt, ist der Käufer verpflichtet, die Mangelbehebung durch die Installation einer neuen oder verbesserten Version zu akzeptieren. Der Käufer verliert sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung, wenn er die Software eigenmächtig ändert oder bearbeitet.
4. (Software) HALO leistet Gewähr, dass die Software frei von Schutzrechten Dritter ist, die eine vertragsgemäße Nutzung derselben einschränken oder ausschließen. Die Vertragsparteien werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. HALO hält den Käufer für die Dauer von 3 (drei) Jahren nach Lieferung von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schutzrechten an der Software schad- und klaglos, wobei HALO geeignete Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen (wie beispielsweise im Zusammenhang mit einer nachträglichen Lizenzierung der beanstandeten Programmteile von Dritter Seite) vorbehalten bleiben. Diese Regelungen finden keine Anwendung, wenn die Verletzung von Schutzrechten Dritter durch ein über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehendes Verhalten des Käufers sowie durch vom Käufer in eigener Verantwortung durchgeführte Änderungen und/oder Ergänzungen der Software (beinhaltet auch die Verbindung mit den Arbeitsergebnissen Dritter) verursacht wird.
5. Eine Garantie auf Eigenschaften des Kaufobjektes oder Teile davon gilt nur dann als gewährt, wenn sie im Vorfeld des Vertragsabschlusses ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
6. Wenn zwischen den Parteien für die Abnahme des Kaufobjekts Testkriterien vereinbart wurden, gilt das Kaufobjekt bei erfolgreichem Abschluss der Tests als mangelfrei.
7. Im Falle einer Veränderung oder dem Austausch von Komponenten oder der Veränderung des Kaufobjektes erlischt jegliche Gewährleistung oder Haftung von HALO.

I. Pflichten des Käufers

1. Der in der Auftragsbestätigung genannte Projektleiter des Käufers steht HALO für die Erteilung verbindlicher Auskünfte zur Verfügung und trifft die für die Auftragsabwicklung notwendigen Entscheidungen oder führt sie unverzüglich herbei.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die in der Installationsrichtlinie und den IT-Spezifikationen angeführten Voraussetzungen und Pflichten rechtzeitig zu schaffen bzw zu erfüllen.

J. Haftung

1. HALO haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte, direkte Schäden. Die Haftung für unvorhersehbare oder atypische Schadensverläufe, entgangenen Gewinn oder Datenverlust wird ausgeschlossen. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind darüber hinaus (zusammengerechnet) der Höhe nach mit der Auftragssumme beschränkt.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

K. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Diese Vereinbarung ist abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Abschluss des Vertrages nicht. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers ist ausgeschlossen.
2. Auf den gegenständlichen Vertrag kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Das UN-Kaufrecht (Übereinkommender Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) gilt im Verhältnis des Allgemeinen Bürgerlichen- und Unternehmensgesetzbuches sowie deren Nebengesetzen lediglich subsidiär.
3. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
4. Alle sich aus der gegenständlichen Vereinbarung ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit, unterliegen der Gerichtsbarkeit des für 6890 Lustenau sachlich berufenen Gerichts.
5. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen, oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser Vereinbarung möglichst nahe kommende Regelung zu vereinbaren.
6. Für den Fall, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch in einer fremdsprachigen Übersetzung übermittelt werden, ist bei Auslegungsfragen ausschließlich die deutsche Fassung heranzuziehen.